

Sauerstoffflaschen, Spraydosen, Desinfektions- und Kältemittel, radioaktive Stoffe, Blutkonserven, Säuren und Laugen, genetisch veränderte Mikroorganismen, diagnostische Proben, ansteckungsfähige Stoffe oder zytostatische Abfälle gehören in unterschiedlichen Mengen zum Alltag in Kliniken und Arztpraxen. Alle diese Stoffe gehören im Sinne der „Gefahrgutverordnung Straße“ (GGVS/ADR) zu der Gruppe der Gefahrgüter. Die Neufassung der „Gefahrgutbeauftragtenverordnung“ (GbV) vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist am 1. Januar 1999

mit einer Übergangsfrist von zwölf Monaten in Kraft getreten. Obwohl verschiedene Fachpublikationen die Verordnung und deren Bedeutung für die Ärzteschaft diskutiert haben, ist die GbV bisher kaum beachtet worden. „Ärzte sollten einen Gefahrgutbeauftragten benennen, um nicht Gefahr zu laufen, mit Bußgeldern belegt zu werden“, sagt Dieter Hanke, Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz in Köln.

Verantwortlichkeit regeln

Die Verordnung fordert einen Gefahrgutbeauftragten für jeden „Betrieb“, der bei der Beförderung von Gefahrgütern beteiligt ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Blutprobe von der Praxis in ein Zentrallabor via Kurierdienst gebracht wird. Dann fungiert die Arztpraxis als „Absender“, „Verlader“ und „Verpacker“ im Sinne der Verordnung und trägt Verantwortung beim Transport. Diese Verantwortung – so will es die GbV – muss einer Person zugeordnet sein, damit bei einem etwaigen Unfall die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind. Dies ist die wesentliche Neuerung, die mit der GbV eingeführt worden ist.

Allerdings sieht die GbV Ausnahmen vor. So muss kein Ge-

Gefahrgüter sicher transportieren

Kliniken und Arztpraxen müssen für einen sicheren Transport von Gefahrgütern sorgen, wobei diagnostischen Proben eine besondere Bedeutung zukommt. Nach der „Gefahrgutbeauftragtenverordnung“ müssen auch ärztliche Einrichtungen und Apotheken unter Umständen einen „Gefahrgutbeauftragten“ benennen, damit die Verantwortung bei einem Unfall klar zugewiesen werden kann.

von Jürgen Brenn

liegt. Größere Krankenhäuser können diese Mengen überschreiten. Dann muss ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden. Dieser kann entweder eine externe fachkompetente Person sein oder ein interner Mitarbeiter, der für diese Aufgabe in einem Seminar zum Beispiel bei TÜV oder DEKRA zum „Gefahrgutbeauftragten“ geschult worden ist. Die Schulungsnachweise stellt die Industrie- und Handelskammer aus. Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz geben Adressen von Schulungszentren heraus (siehe Kasten Seite 11).

Allerdings besteht für alle Arztpraxen, Labors und Kliniken die Pflicht, eine „beauftragte Person“ zu benennen, wenn der Inhaber die Verantwortung auf seine Mitarbeiter delegiert hat. Denn auch geringe Mengen von Gefahrgütern müssen sicher und vorschriftsmäßig verpackt, gekennzeichnet und befördert werden. Die beauftragte Person muss ein interner Mitarbeiter sein. Er hat eine mehrstündige Schulung zu durchlaufen.



Vorschriftsmäßige Verpackung für diagnostische Proben der Risikogruppen 2 und 3.

Foto: Schmitt-Gleser

fahrgutbeauftragter benannt werden, wenn

- gefährliche Güter lediglich empfangen werden,
- nur Gefahrgüter unterhalb einer bestimmten Mengengrenze (XX01a bzw. Rn. 10011 der GGVS/ADR) befördert werden (gilt nicht für diagnostische Proben) oder
- jährlich weniger als 50 Tonnen netto gefährliche Güter für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördert werden.

Mengengrenze

Die GGVS/ADR regelt detailliert, wie hoch die Mengengrenze bei welchem Stoff

Keine Mengengrenzung bei diagnostischen Proben

Für diagnostische Proben bestehen keine Mengengrenzungen, weil sie auch in geringen Mengen für Menschen gefährlich werden können. Deshalb gehen die Verordnungen auf diagnostische Proben

T H E M A

gesondert ein. Darunter sind zum Beispiel Ausscheidungsstoffe, Sekrete, Blut, Blutbestandteile, Gewebe und Gewebsflüssigkeiten zu verstehen, die zu Untersuchungs- oder Forschungszwecken befördert werden.

Diagnostische Proben fallen in der Regel unter die Gefahrgutklasse 6.2 „Ansteckungsgefährliche Stoffe“ der GbV. Da die Proben aber nicht unmittelbar in die Klassifizierung eingeordnet werden können, werden sie in Risikogruppen eingeteilt:

Risikogruppe 1: Mikro-Organismen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie Krankheiten hervorrufen.

Risikogruppe 2: Krankheitserreger, die Krankheiten hervorrufen können, aber keine ernste Gefahr darstellen.

Risikogruppe 3: Krankheitserreger mit niedrigem Ansteckungspotential; gegen die ausgelöste Krankheit ist eine wirksame Behandlung und Vorbeugung verfügbar.

Risikogruppe 4: Krankheitserreger mit hohem Ansteckungspotential; gegen die ausgelöste Krankheit ist eine „wirksame Behandlung und Vorbeugung normalerweise nicht verfügbar“.

Proben, die in die Risikogruppen 2 und 3 (z. B. HIV-, Hepatitis-, Vira) eingeordnet werden können, gelten zwar als Gefahrgut, aber zu deren Transport müsse kein Gefahrgutbeauftragter benannt werden, so Regierungsgewerbedirektor Gerhard Schmitt-Gleser vom Staatlichen Amt für Arbeitsschutz in Köln. Diese Erleichterung hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit einer entsprechenden Vereinbarung (M 96) am 19. Juni 2000 beschlossen. Die Vereinfachungen sollen vorerst bis Ende 2003 gelten, wie Dr. Dorothee Zimmermann-Diers von der Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf mitteilt. In jedem Fall müssen die Proben sicher verpackt sein. Sie müssen in einer Innen- und Außenverpackung befördert werden. Die Innenverpackung muss dicht und unzerbrechlich sein und darf höchstens 100 Milliliter, die Außenverpackung höchstens 500 Milliliter enthalten.

Dennoch ist bei der Einstufung der Proben konservativ vorzugehen. Denn schon der „Verdacht auf einen Erreger der Risikogruppe 4 führt dazu, dass die Probe als „Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen“ gilt, entsprechend gekennzeichnet werden muss und „als infektiöser Stoff allen einschlägigen Vorschriften



Label für die
Gefahrgutklasse 6.2:
„Ansteckungsgefährliche Stoffe“.

ten des Gefahrguttransportrechts unterliegt“, erklärt Zimmermann-Diers. Das heißt, wenn zum Beispiel aus einer Praxis eine Blutprobe eines Patienten mit Verdacht auf Lassa-Fieber in ein Labor geschickt wird, muss ein Gefahrgutbeauftragter benannt sein. Ebenso müssen die Beförderungspapiere einen Vermerk enthalten, der den ansteckungsgefährlichen Stoff nennt und diesen in die Gefahrgutklasse einordnet.

Sollen Proben versandt werden, die in die Risikogruppe 4 gehören, sind an die Verpackung erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Probe muss von einer doppelten Innenver-

packung umgeben sein. Die erste Verpackung muss ein wasserdichtes Gefäß sein; die zweite aus wasserdichtem Material bestehen. Zwischen beiden Schichten muss ein absorbierendes Material verwendet werden. Die Außenverpackung muss ausreichend widerstandsfähig und in der geringsten Abmessung zehn Zentimeter groß sein. Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz suchen seit Ende vergangenen Jahres den Kontakt zu den Labordiensten in Nordrhein, um dort über die Anforderungen, die an die Verpackungen gestellt werden, aufzuklären, so Schmitt-Gleser.

Weitere Informationen

Informationsbroschüre über die Gefahrgutverordnung:
Bestelladresse: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Broschürenstelle, Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn, Fax: 0228/3 00 34 28.

Gefahrgutbeauftragtenverordnung im Wortlaut:
www.storck-verlag.de/download/gbv.htm

Qualifikation „Gefahrgutbeauftragter“

Da Betriebsärztinnen und -ärzte nicht automatisch auf Grund ihrer Weiterbildung über die Qualifikation „Gefahrgutbeauftragter“ verfügen, können diese nicht automatisch als solche benannt werden. Der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz Dieter Hanke appelliert an die Ärztinnen und Ärzte, sich mit der Verordnung auseinander zu setzen und die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Steckt sich zum Beispiel ein Unfallbeteiligter an einer infizierten Blutprobe, die nicht als solche verpackt und gekennzeichnet ist, bei einem Verkehrsunfall an, kann der Arzt wegen Körperverletzung belangt werden, so Hanke.

Für Detailfragen und Informationen

Ort	Strasse	Tel.	Fax
Staatliche Ämter für Arbeitsschutz			
52072 Aachen	Borchersstr 20	0241/8 87 30	0241/8 87 35 55
45138 Essen	Ruhrallee 55-57	0201/2 76 70	0201/2 76 73 23
51063 Köln	Schanzenstr. 38	0221/96 27 70	0221/96 27 74 44
41061 Mönchengladbach	Viktoriastr. 52	02161/81 50	02161/81 51 99
42274 Wuppertal	Alter Markt 9-13	0202/5 74 40	0202/5 74 41 50
Landesanstalt für Arbeitsschutz			
40225 Düsseldorf	Ulenbergstr. 127	0211/3 10 10	0211/31 01 11 89
40233 Düsseldorf	Gurlittstr. 53 a	0211/3 10 10	0211/31 01 11 89